

Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren an der Universität Kassel vom 14. Januar 2008

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 2 HDSG) von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation von Leistungen der Hochschule in den Bereichen

- Forschung und künstlerische Entwicklung,
- Lehre und Studium,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

verwendet werden.

§ 2 Evaluation

(1) Evaluation im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Darstellung, Analyse und Bewertung von Leistungen auf den in § 1 genannten Gebieten einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse. Evaluationsverfahren werden insbesondere durchgeführt zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Aufgabenerfüllung der Universität, zur Berücksichtigung bei Strukturplänen und Zielvereinbarungen sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit. Nicht als Evaluation gilt die Verarbeitung von Daten zum Zweck der jährlichen Ressourcenzuteilung von Mitteln an Fachbereiche und Fachgebiete.

(2) Evaluationsergebnisse dienen der Information

- a) von hochschulinternen Gremien sowie von Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen
- b) der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgabe Evaluation beizutragen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, sofern dies für den Evaluationszweck unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gerechtfertigt ist.

§ 4 Verfahren

(1) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist die betroffene Person oder der betroffene Personenkreis über das Evaluationsverfahren vor Beginn der Verarbeitung zu informieren. Die Information kann in allgemein zugänglicher Form, z.B. öffentlicher Aushang im Fachbereich, erfolgen. Auf Anfrage ist diesen Personen das Konzept der Evaluation unverzüglich mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugänglich zu machen.

(2) Auf Antrag eines Betroffenen oder einer in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Stelle entscheidet das Präsidium über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Datenarten

(1) Das Präsidium legt für Evaluationsverfahren nach § 92 Abs. 2 und 3 HHG fest, welche Daten verarbeitet werden können und veröffentlicht diese Entscheidung. Für die Evaluation können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. **Studienbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zur sozialen Lage der Studierenden, insbesondere Immatrikulationsdaten sowie Anzahl von Studierenden und Studienanfängern bzw.- Anfängerinnen, von Studierenden in und außerhalb der Regelstudienzeit, Studiendauern, Schwundquoten, Absolventenzahlen und -Quoten, Alter bei Studienbeginn und -Abschluss, Finanzierungsarten des Studiums, Noten);
2. **Lehrbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende, Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten die im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- sowie Prüfungsangebot, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Lage, der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen, der Qualität von Arbeitspapieren, der Einhaltung der Veranstaltungsgliederung, der Qualität des Vortrags, der Einbeziehung von Studierenden, der Prüfungsanforderungen und des Prüfungserfolgs, der Anzahl betreuter Studienabschlussarbeiten pro Professur);
3. Daten zum **Wissenschaftlichen Nachwuchs** (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal vorliegen und Daten aus Befragungen zu Promotionen, Habilitationen und anderen Qualifikationsnachweisen, insbesondere Anzahl von begonnenen und abgeschlossenen Promotionen, Alter von Doktoranden und Doktorandinnen bei Beginn und Abschluss der Promotionsphase, Art und Hochschultyp des Studienabschlusses vor Promotion, Anzahl betreuter Doktoranden und Doktorandinnen und abgeschlossener Promotionen pro Professur, Finanzierungsarten von Promotionsvorhaben, Angaben zur Betreuungsqualität, qualifikations-spezifische Daten zur Postdocphase sowie entsprechende Angaben zu Habilitationen sowie zu gleichwertigen postgradualen künstlerischen Leistungen);
4. **Forschungsbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Finanzverwaltung vorliegen, sowie Daten aus Befragungen nach den Leistungen in der Forschung, insbesondere Höhe, Herkunft von Drittmitteln, Publikationen, Zitationen, Gutachtertätigkeiten, eingeladene Vorträge, Gastaufenthalte, wissenschaftliche Kooperationspartner, Herausgeberschaft von Zeitschriften, Patente, Ausstellungen, Wettbewerbe, Preise);
5. **Gruppenbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende, Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten die im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- sowie Prüfungsangebot, insbesondere Alter, Geschlecht, Familienstand, Kinderzahl, Berufstätigkeit, Nationalität, Regionalität, Hochschulzugangsberechtigung).

(2) Die Daten aus Befragungen dürfen nur für Zwecke der Evaluation gemäß § 2 genutzt werden.

§ 6 Verarbeitung der Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren erfolgt getrennt von den vorhandenen Verwaltungsverfahren. Eine Verbindung beider Verfahren ist nicht zulässig.

(2) Die Verarbeitung ist beschränkt auf die für das Evaluationsverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten und erfasst in der Regel nur typische Merkmale; dies gilt insbesondere für Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (z. B. Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl).

(3) Bei Befragungen sind sowohl die Befragten selbst als auch nach Möglichkeit der Personenkreis, über den sich die Befragten äußern sollen, über Ziel und Konzept der jeweiligen Untersuchung mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu unterrichten.

(4) In den in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Stellen dürfen die Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 9 HDStG).

(5) Daten aus den Evaluationsverfahren dürfen an die in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) genannten zuständigen Stellen auf Anfrage unter Angabe des Evaluationszwecks übermittelt werden.

§ 7 Veröffentlichung

Die Evaluationsergebnisse ohne Bezug zu einzelnen Personen werden unter Beachtung des Evaluationszwecks veröffentlicht. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung, Einstellen in elektronische Netze, Aushang (z.B. im Fachbereich), Herausgabe eines gedruckten Berichtes. Die jeweilige Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck zu wählen.

§ 8 In- Kraft - Treten

Die Satzung wurde vom Präsidium erlassen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14.01.08

gez. Rolf-Dieter Postlep

Der Präsident